

KANTON
NIDWALDEN

BILDUNGSDIREKTION

ARBEITSGRUPPE BEGABUNGSFÖRDERUNG

BEGABUNGSFÖRDERUNG

UMSETZUNG IM KANTON NIDWALDEN

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Auftrag der Arbeitsgruppe	3
3	Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	3
4	Zielsetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe	4
5	Einführung	4
5.1	Die Drei-Ringe-Definition von Hochleistung	5
5.2	Die Intelligenzen	6
5.3	Charakteristische Merkmale von unterforderten, begabten Kindern oder Jugendlichen	6
5.4	Unterstützen von besonderen Begabungen und Hochbegabungen	7
6	Gesetzliche Grundlagen	8
6.1	Postulate der Arbeitsgruppe	8
7	Grundsätze der BKZ	9
8	Anpassung der Empfehlungen der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz an die Nidwaldner Verhältnisse	10
8.1	Integrierte Förderung in der Stammklasse	10
8.2	Schulische und ausserschulische Angebote	11
8.3	Beizug von Fachpersonen Begabungsförderung zur Unterstützung	12
8.4	Die Grundsätze und Empfehlungen sind auch als Basis für die Ausarbeitung von Konzepten für die Mittelschulen zu verwenden.	12
8.5	Ausbildung/Weiterbildung der Lehrpersonen und weiterer Fachpersonen	12
8.6	Fachberatung	13
8.7	Strukturelle Anpassung	14
8.8	Öffentlichkeitsarbeit	14

9	Verfahren	15
9.1	Verfahren beim vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten	15
9.2	Verfahren beim vorzeitigen Eintritt in die Schule	16
9.3	Verfahren beim Überspringen einer Klasse	16
9.4	Verfahren bei der Dispensation	17
10	Anträge an die Erziehungskommission	18
11	Zeitplan	18
12	Kostenfolge	18
12.1	Kanton	18
12.1.1	Fachberater/-in Begabungsförderung	18
12.1.2	Lehrerweiterbildung	18
12.1.3	Weiterbildung von Fachpersonen Begabungsförderung	19
12.2	Gemeinden	19
12.2.1	Zusätzliche Ressourcen	19
13	Nidwalden auf dem Weg zu begabungsfördernden Schulen ...	21
13.1	Förderliche Bedingungen für Begabungsförderung ...	21
13.2	Massnahmen der Anreicherung (Enrichement)	22
13.3	Massnahmen der Beschleunigung („Compacting“ und Akzeleration)	22
13.4	Massnahmen der Gruppierung (Grouping)	22
14	Literatur	23
15	Adressen	23

1 Ausgangslage

Die Thematik Begabungsförderung hat in den letzten Jahren eine breite Öffentlichkeit erreicht und ist von der Idee her weitgehend unbestritten.

Die Bildungsplanung Zentralschweiz, vormals ZBS, beschäftigte sich im Auftrag der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz, vormals Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz, mit der Thematik und setzte dazu eine Arbeitsgruppe¹ mit Vertretern der Kantone der Bildungsregion Zentralschweiz ein. Diese erarbeitete ein **Rahmenkonzept**² sowie **Grundsätze und Empfehlungen**³. Am 22.09.2000 hat die Bildungsdirektorenkonferenz die Grundsätze und Empfehlungen ergänzt und genehmigt sowie das Rahmenkonzept zur Kenntnis genommen.

2 Auftrag der Arbeitsgruppe

Am 27.09.2000 hat die Erziehungskommission Nidwalden eine kantonale Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Gemeindeschulen⁴, dem Amt für Volksschulen und dem Schulpsychologischen Dienst eingesetzt. Sie erteilte das folgende Mandat:

- Anpassung des zentralschweizerischen Rahmenkonzeptes "Besondere Begabung - Hochbegabung" für die Nidwaldner Schulen;
- Konkrete Vorschläge der Massnahmen auf struktureller Ebene erarbeiten;
- Vorschläge für die Umsetzung im Unterricht und für die Unterstützung der Lehrpersonen konkretisieren; Vorschläge für die Angebote innerhalb der Lehrerweiterbildung einbringen;
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit pflegen (Information im Schulblatt, Presse).

3 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Kanton:

- lic. phil. Beat Niederberger, Schulpsychologischer Dienst (Vorsitz, Sachbearbeitung)
- Vreni Völkle, Vorsteherin Amt für Volksschulen (Protokoll)

¹ Beat Spitzer, ZBS, Vorsitz; Marianne Iten, Luzern; Beat Niederberger, Nidwalden; Heiner Teutenberg, Obwalden; Urs Neher, Schwyz; Peter Aschwanden, Uri; Toni Ritz, Wallis; Gudrun Ormanns Ettlín, Zug.

² Rahmenkonzept. Besondere Begabung – Hochbegabung: Ein differenzierter Umgang mit Heterogenität.

³ Grundsätze und Empfehlungen der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz. Besondere Begabung – Hochbegabung: Ein differenzierter Umgang mit Heterogenität.

⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindeschulen wurden von den Gemeindeschulen bestimmt.

Gemeinden:

- Beckenried Richard Murer, Primarlehrer
- Buochs Nadine Steiner, Primarlehrerin
- Dallenwil Sabine Dietschi, Primarlehrerin
- Emmetten Heidi Barmettler, Schulische Heilpädagogin
- Ennetbürgen Klaus Imfeld, Schulischer Heilpädagoge
- Ennetmoos Yvonne Spieler, Schulleiterin
- Hergiswil Peter Baumann, Schulleiter
- Oberdorf Christine Sidler, Schulische Heilpädagogin
- Stans Heinz Häberli, Schulischer Heilpädagoge
- Stansstad Ernst Wyrsh, Primarlehrer
- Wolfenschiessen Arnold Hurschler, Schulischer Heilpädagoge

4 Zielsetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

Der Auftrag der Erziehungskommission erfolgte zu einem Zeitpunkt, in dem das neue Bildungsgesetz und das neue Volksschulgesetz in Vernehmlassung waren. Neben der von der EK formulierten Zielsetzung galt es auch, die neue Bildungsgesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der Begabungsförderung zu prüfen.

Die Arbeitsgruppe traf sich unter der Leitung von lic. phil. Beat Niederberger vom Dezember 2000 bis im Juni 2001 zu vier Arbeitssitzungen⁵, überarbeitete am 6. März 2002 den Vorbericht und verabschiedete diesen zu Händen der Erziehungskommission.

Nach einer Auslegung der Thematik anlässlich der ersten Sitzung, wurden an der zweiten Sitzung die örtlichen Aktualitäten betreffend Begabungsförderung ausgetauscht, an der dritten die in Vernehmlassung stehende Bildungsgesetzgebung mit Blick auf die Begabungsförderung überprüft und an der vierten Sitzung konkrete Massnahmen diskutiert.

5 Einführung

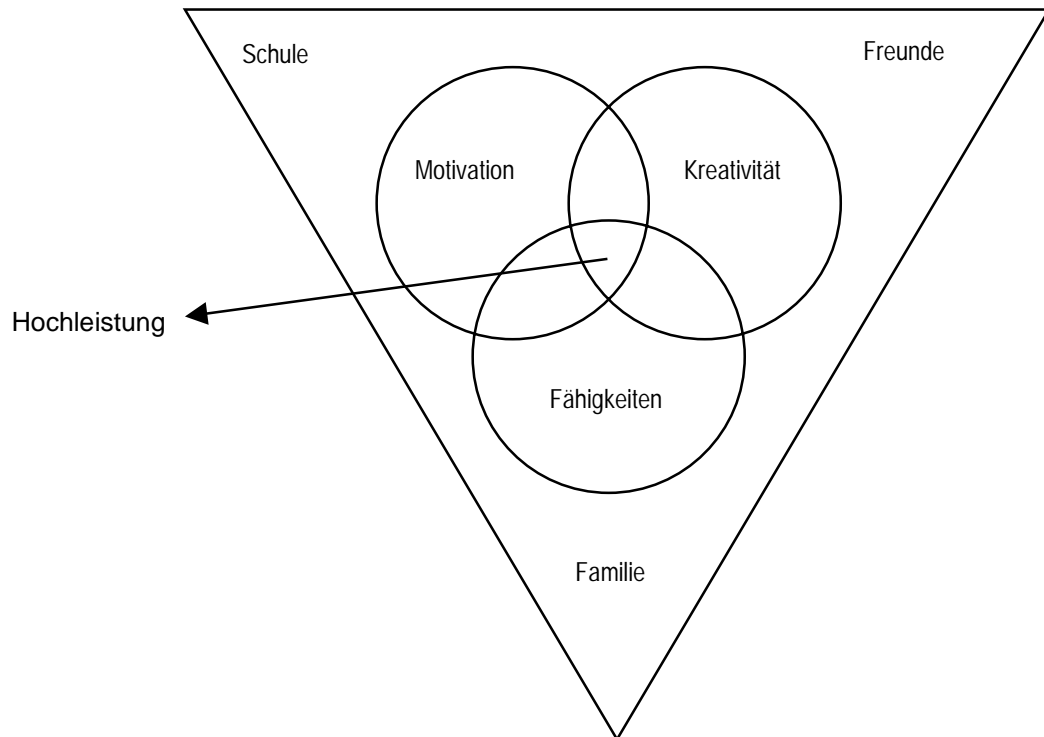
Die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern wurde in den letzten Jahren zunehmend zum öffentlichen Thema. Viele der gemeinten Kinder haben die Schule bisher weitgehend unauffällig durchlaufen, andere sind aufgefallen und/oder haben unter der permanenten schulischen Unterforderung gelitten. In ausserschulischen Bereichen konnten besonders befähigte Kinder durch besondere Förderung Höchstleistungen erreichen. Sport und Musik sind wohl die bekanntesten Beispiele.

Weitgehend unbestritten ist heute, dass viele Schülerinnen und Schüler, man spricht von ca. 20 %, zu weitergehenden Leistungen befähigt sind als dies die Lehrplanziele erfordern. Diese Kinder sollen vermehrt in den Blick genommen

⁵ 14.12.2000, 8.03.2001, 7.06.2001, 20.06.2001

werden. Ihnen sollen zusätzliche anregende Lerngelegenheiten geschaffen werden.

5.1 Die Drei-Ringe-Definition von Hochleistung⁶



Zur Abbildung: Die Drei-Ringe-Definition wurde 1978 erstmals von Renzulli publiziert. Mönks hat die Persönlichkeitsmerkmale dieses Modells 1987 mit den Sozialbereichen erweitert.

„Hochleistungsverhalten bezeichnet Verhaltensweisen, die aus einer Interaktion zwischen drei grundlegenden Leistungskomponenten entstehen: überdurchschnittliche Fähigkeiten, ein hohes Ausmass von Engagement und ein hohes Ausmass von Kreativität. Menschen, die das Potenzial für Hochleistungsverhalten haben, weisen diese Kombination von Stärken auf oder können sie entwickeln und in der Folge auf gesellschaftlich wertvolle Leistungsbereiche anwenden. Diese Menschen benötigen eine Vielzahl von Lerngelegenheiten, die nicht ohne weiteres vorhanden sind. Hochleistungsverhalten zeigt sich bei bestimmten Menschen (nicht bei allen), zu bestimmten Zeiten (nicht zu jeder Zeit) und in bestimmten Situationen (nicht in allen Situationen).“ (Renzulli/Reis 2001 a, S. 23)

⁶ Vgl. Renzulli/Reis 2001 a, S. 21 ff.; Mönks 1998, S. 23

5.2 Die Intelligenzen⁷

Gardner unterscheidet die folgenden Intelligenzen:

Sprachliche Begabung ist die Fähigkeit, Sprache, sei es Muttersprache oder Fremdsprache, treffsicher einzusetzen, um eigene Gedanken auszudrücken und zu reflektieren, sowie die Fähigkeit, andere zu verstehen.

Musikalische Begabung ist die Fähigkeit, in Musik zu denken, musikalische Rhythmen und Muster wahrzunehmen, zu erkennen, zu erinnern, umzuwandeln und sie wiederzugeben.

Logisch-mathematische Begabung ist die Fähigkeit, mit Beweisketten umzugehen und durch Abstraktion Ähnlichkeiten zwischen Dingen zu erkennen, sowie die Fähigkeit, mit Zahlen, Mengen und mentalen Operationen umzugehen.

Räumliche Begabung ist die Fähigkeit, Visuelles richtig wahrzunehmen und damit im Kopf zu experimentieren, sowie sich die Welt räumlich vorzustellen.

Körperlich-kinästhetische Begabung ist die Fähigkeit, seinen ganzen Körper oder Teile davon, wie Hände oder Finger, geschickt einzusetzen, um ein Problem zu lösen oder etwas zu produzieren.

Intrapersonale Begabung ist die Fähigkeit, Impulse zu kontrollieren, eigene Grenzen zu kennen und mit den eigenen Gefühlen klug umzugehen.

Interpersonale Begabung ist die Fähigkeit, andere Menschen zu verstehen und mit ihnen einfühlsam zu kommunizieren.

Naturalistische Begabung ist die Fähigkeit, Lebendiges zu beobachten, zu unterscheiden und zu erkennen, sowie eine Sensibilität für Naturphänomene zu entwickeln.

Existenzielle Begabung. Diese noch nicht als definitiv erklärte Begabung beschreibt die Fähigkeit, die wesentlichen Fragen unseres Daseins zu erkennen und Antworten dazu zu suchen.

5.3 Charakteristische Merkmale von unterforderten, begabten Kindern oder Jugendlichen⁸

Besonders Begabte und Hochbegabte fallen nicht unbedingt durch gute Leistungen auf. Häufig verstecken sie ihre Fähigkeiten, um keine schlechten Erfahrungen als Aussenseiter machen zu müssen. Dabei reagieren Knaben oft aggressiv, während Mädchen sich eher zurückziehen oder anpassen.

Unterforderte Schülerinnen und Schüler sind meist im intellektuellen Bereich weiter entwickelt als im sozialen. In der Regel besteht die Neigung, zuerst die Sozialkompetenz und nachträglich die Sachkompetenz zu fördern. Aus dieser Situation entwickelt sich nicht selten ein **Teufelskreis der Unterforderung**, welcher eine nachlassende Lern- und Arbeitsmotivation, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Probleme sowie psychosomatische Symptome begünstigen kann.

⁷ Gardner 1998 (2)

⁸ Vgl. Huser 1999, S. 18 - 23.

Folgendem Verhalten kann die erwähnte Problematik zugrunde liegen:

- im Unterricht gelangweilt, verliert Interesse, ist aber gut im Problemfinden und -lösen;
- wirkt arrogant, unaufmerksam, zerfahren, verweigert die Mitarbeit;
- zweifelt an sich selbst, hat wenig Selbstvertrauen, zieht sich zurück, betont eigene Fehler;
- redegewandt, im Schriftlichen eher schwach, macht Flüchtigkeitsfehler;
- hält sich kaum an Regeln, ist provokativ, besserwisserisch, querdenkend, lehnt Routine ab;
- unterschätzt als Mädchen die eigene Leistungsfähigkeit in Mathematik, geht wenig intellektuelle Risiken ein;
- zeigt als Knabe atypisches Verhalten: ist behutsam, schonend, zögernd, ist bemüht dienlich zu sein;
- sucht ältere Freunde;
- hat spezielle Hobbies.

5.4 Unterstützen von besonderen Begabungen und Hochbegabungen⁹

Die Bereitschaft zum differenzierten Umgang mit Heterogenität ist eine wichtige Voraussetzung, den individuellen Möglichkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Eine ressourcenorientierte Grundhaltung bietet die Möglichkeit, die Kinder und Jugendlichen bis an ihre Leistungsgrenzen zu fördern, was sich positiv auf deren Leistungsbereitschaft auswirkt. In diesem Sinne zeigt auch das Fördern von Stärken bei Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen positive Auswirkungen, da es ihnen zu mehr Selbstvertrauen, Motivation und Erfolgserlebnissen verhilft. Diese Erlebnisse führen sehr oft zu einer Leistungssteigerung und zu einem Abbau ihrer Defizite.

Hauptsächlich bestehen drei Arten von Fördermöglichkeiten:

1. die *vertieftere und anspruchsvollere Auseinandersetzung mit dem Lernstoff*, welche für die Schülerinnen und Schüler über die übliche Wissensvermittlung hinausgeht (Enrichment);
2. die *Beschleunigung des Lern- und Leistungsfortschritts*, welcher den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, das Lernpensum in kürzerer Zeit als üblich zu bewältigen. Dazu gehören auch strukturelle Anpassungsmassnahmen z.B. die vorzeitige Einschulung, das Überspringen einer Klasse etc. (Akzeleration);
3. das *Umsetzen von Massnahmen ausserhalb des ordentlichen Klassenunterrichts*, wobei Schülerinnen und Schüler in speziellen Gruppen zu besonderen Themenbereichen unterrichtet werden bzw. Projekte erarbeiten (Grouping).

Diese Fördermöglichkeiten können in verschiedenen Ausprägungen und Kombinationen angeboten werden und sind jeweils auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler oder auf eine Gruppe von besonders Begabten und Hochbegabten abzustimmen.

⁹ Vgl. Kanton Zug: Richtlinien für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen und Hochbegabungen, 2002

6 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Begabungsförderung in der Primarschule sind vorhanden. Geregelt sind insbesondere die **vorzeitige Einschulung** und das **Überspringen einer Klasse**. Hier gilt es allerdings, die Reichweite und die Verfahren zu überprüfen.

Bildungsgesetz Art. 43 Abs. 2: Vorzeitige Einschulung

Ein Kind kann vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden, wenn es das sechste Altersjahr bis zum 30. Juni vollendet und die geistige, sprachliche, soziale und körperliche Entwicklung dies angezeigt erscheinen lässt; der Schulrat entscheidet über den Antrag der Eltern gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes.

Bildungsverordnung § 16 Abs. 2: Überspringen einer Klasse

In der Primarschule kann das Überspringen einer Klasse in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst von der Schulbehörde bewilligt werden.

6.1 Postulate der Arbeitsgruppe

- Es muss grundsätzlich überlegt werden, wie der **Begabungsförderung innerhalb der Gesetzgebung** mehr Beachtung geschenkt werden kann. Z.B.: Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden. Die Erziehungskommission regelt die Einzelheiten.¹⁰
- Der **Geltungsbereich** für die Thematik Begabungsförderung beschränkt sich nicht auf die Primarschule. Kindergarten und Anschlusschulen sind mit zu berücksichtigen.
- Die **Schülerinnen- und Schülerzahlen** von ein- und mehrklassigen Primarklassen sind anzugleichen; einklassige Abteilungen sind zu reduzieren auf maximal 20 Kinder.
- Der **Übertritt vom Kindergarten in die Unterstufe** muss überprüft und flexibler gestaltet werden. In diesem Zusammenhang soll auch das Schuleintrittsalter neu diskutiert und flexibilisiert werden.
- **Jahrgangsübergreifende Klassensysteme** sollen gefördert werden.
- Der **Klassenübertritt** sowie auch das **Überspringen einer Klasse** sollen flexibler gestaltet werden.
- Die Möglichkeit der **Dispensation vom Unterricht** muss geschaffen werden.
- Teilweise Befreiung von den Lehrplanziele für Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer speziellen Förderung in einer Teilbegabung (Sport, Musik, Bildende Kunst) einzelnen Lektionen im Regelklassenunterricht fern bleiben.
- Es muss eine Formulierung für die **Reduktion der Schulpflicht von Springerinnen und Springer** überlegt werden.
- **Verpflichtung zur individuellen Förderung**

¹⁰ Vgl. Schulgesetz des Kantons Aargau, § 15 Abs. 4

7 Grundsätze der BKZ

Die 12 Grundsätze der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz¹¹ werden von der Arbeitsgruppe bekräftigt und auch für Nidwalden als wegweisend anerkannt.

1. *Die Volksschule hat die Aufgabe und das Ziel, die individuellen Begabungen aller Kinder und Jugendlichen zu wecken und zu fördern. Das schliesst auch die Förderung besonders begabter und hochbegabter Kinder und Jugendlichen mit ein.*
2. *Von "besonderen Begabungen" soll gesprochen werden, wenn Kinder und Jugendliche im Entwicklungsstand in einem oder mehreren Bereichen den Gleichaltrigen deutlich voraus sind und von Hochbegabung, wenn Kinder und Jugendliche im Entwicklungsstand den Gleichaltrigen in einem oder mehreren Bereichen um ein Mehrfaches voraus sind. Die Übergänge zwischen Begabung und Hochbegabung sind als fliessend zu betrachten.*
3. *Die fliessenden Übergänge zwischen Begabung und Hochbegabung und die Tatsache, dass ein beachtlicher Teil der Kinder und Jugendlichen spezielle Begabungen aufweist, legen es nahe, die Förderung nicht ausschliesslich auf die Gruppe der besonders begabten und hochbegabten Kinder und Jugendlichen zu beschränken, sondern einer breiten Gruppe zugute kommen zu lassen.*
4. *Kantonale Konzepte zur Förderung der besonders begabten und hochbegabten Kinder und Jugendlichen müssen grundsätzliche Massnahmen für die schulische Förderung und die allgemeinen Tendenzen der Schulentwicklung miteinbeziehen.*
5. *Eine systematische und umfassende Begabungsförderung, die ein breites Spektrum des Lern- und Leistungsbereichs von der Lernbehinderung bis hin zur besonderen Begabung bzw. Hochbegabung umfasst, muss auf den Ebenen Unterricht, Schule als pädagogische Einheit und Behörden erarbeitet und umgesetzt werden.*
6. *Damit umfassende Förderungskonzepte im Bereich der Begabungsförderung entwickelt werden können, sollten - wo noch nicht realisiert - in den kantonalen Schulgesetzen die Grundlagen dafür geschaffen werden.*
7. *Die Schule vor Ort muss auch in der Begabungsförderung handlungsfähig werden. Rahmenbedingungen müssen so geschaffen werden, dass Kompetenzen im Bereich der verschiedenen Massnahmen möglichst an die Gemeinde und an die Schule delegiert werden können.*
8. *Damit möglichst alle Kinder und Jugendlichen erfasst werden können, für die spezielle Fördermöglichkeiten angezeigt sind, sollten vielfältige Verfahren eingesetzt werden und verschiedene Quellen miteinbezogen werden. Beispiele: Elternbeobachtungsbogen, Interessefragebogen, Beobachtungsinstrumente für Lehrpersonen, Gespräche mit Fachlehrpersonen, wie Musiker/innen oder Sportlehrpersonen, Beizug des Schulpsychologischen Dienstes, Selbsteinschätzung des Kindes.*

¹¹ Grundsätze. In: Besondere Begabung – Hochbegabung: Ein differenzierter Umgang mit Heterogenität. BKZ 2000.

9. Zum Einsatz von Fördermassnahmen gehört eine Förderplanung. Gegebenenfalls werden die Abmachungen in einer Vereinbarung festgehalten. Die Beteiligten werden zur Zusammenarbeit verpflichtet.
10. Die Förderung besonders begabter und hochbegabter Kinder und Jugendlicher ist nicht alleine eine schulische Aufgabe. Sie hat dort ihre Grenzen, wo sie über den schulischen Auftrag hinausgeht. Die Förderung gehört dann in den Zuständigkeitsbereich der Eltern. Entsprechend erfolgt auch die Finanzierung grundsätzlich über die Eltern oder andere private Träger.
11. Ein umfassendes und systematisches Begabungsförderungskonzept ist nicht kostenneutral umzusetzen. Finanzielle Mittel werden insbesondere für folgende Bereiche benötigt: Unterrichtsmittel, Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen, Weiterbildungsangebote, Beizug von Fachpersonen, regionale und kantonale Einrichtungen (wie z.B. Werkstätten, Ressourcententren für Schülerinnen und Schüler).

Anmerkung: In Werkstätten, Ressourcententren stehen den Schülerinnen und Schülern vielfältige Materialien (z.B. Computer, Bibliothek) für ihre Arbeiten zur Verfügung. Sie werden bei ihren Projekten unterstützt und begleitet.

8 Anpassung der Empfehlungen der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz an die Nidwaldner Verhältnisse¹²

Nachfolgend werden die acht Empfehlungen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz zitiert (*Kursivdruck*) und mit den Stellungnahmen und den Forderungen der Arbeitsgruppe Nidwalden ergänzt.

8.1 Integrierte Förderung in der Stammklasse

Als Grundprinzip gilt, dass die Förderung möglichst integriert in der Stammklasse geschieht. Die Förderung gehört somit in erster Linie zum Aufgabenbereich der einzelnen Lehrperson. Differenzierende und individualisierende Massnahmen, die vermehrte Eigenverantwortung und Lernautonomie der Schülerinnen und Schüler ermöglichen (z.B. vertiefende Angebote, eigene Projekte), stehen im Zentrum der Bemühungen.

Die Arbeitsgruppe teilt diese Empfehlung. Damit die Lehrperson im Unterricht förderliche Voraussetzungen schaffen (vgl. 13.1) und die Massnahmen der Anreicherung (vgl. 13.2) umsetzen kann, fordert die Arbeitsgruppe die folgenden Rahmenbedingungen:

- **Unterstützung der einzelnen Lehrperson im Unterricht**

Die Lehrperson muss auf Wunsch unterrichtsnahe Hilfen erhalten (Hol-Prinzip), damit sie die differenzierenden und individualisierenden Formen in ihrem Unterricht anwenden und verfeinern kann. Unterrichtsnahe Hilfen können durch **die Fachperson Begabungsförderung** sowie durch die kantonale **Fachberaterin** oder den kantonalen **Fachberater** geboten werden. (vgl. 8.6)

- **Klassengrösse**

Die Klassengrösse beträgt maximal 20. (vgl. 8.7)

8.2 Schulische und ausserschulische Angebote

Zusätzlich zu den Fördermöglichkeiten in der Stammklasse sind weitere Massnahmen in Betracht zu ziehen, die im Rahmen von Zusammenarbeitsprojekten im Schulhaus realisiert werden können (z.B. Unterricht an einer höheren Klasse, innerschulische Zusatzangebote). Weitergehende Angebote im Rahmen von regionalen und kantonalen Angeboten (z.B. Werkstatt, Ressourcencenter) ergänzen die Möglichkeiten in der Klasse und der Schule. Durch Dispensation in gewissen Fächern soll den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an auserschulischen Angeboten ermöglicht werden.

Die Arbeitsgruppe teilt diese Empfehlung und fordert die folgenden Rahmenbedingungen:

- **Schulische Zusatzangebote**

Die einzelne Schule schöpft ihre **bestehenden Möglichkeiten** im Bereiche der Begabungsförderung optimal aus und erhält **zusätzliche Ressourcen** für schulische Zusatzangebote zur Verfügung gestellt.

Zu den **bestehenden Möglichkeiten** gehören alle Einzelmassnahmen im Sinne der Beschleunigung wie z.B. die Ermöglichung des Unterrichtsbesuchs in einer höheren Klasse (vorübergehend oder länger dauernd) oder das Überspringen einer Klasse wie auch Zusammenarbeitsprojekte zwischen Klassen, zwischen Stufen oder innerhalb der Schule (Wahlpflichtangebote).

Die **zusätzlichen Ressourcen** können in einer Pauschale pro Schüler oder pro Klasse abgegolten werden. **Die Arbeitsgruppe fordert 2-3 Lektionen pro 100 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Volksschule.**¹³

- **Dispensation**

Die Dispensation vom ordentlichen Unterricht ist flexibel zu gestalten. Sie kann einerseits erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler zur Erreichung der Lehrplanziele weniger Zeit benötigt und andererseits aber auch, wenn der Schüler oder die Schülerin an schulischen oder ausserschulischen Angeboten teilnehmen kann, in denen er/sie sich durch besondere Fähigkeiten auszeichnet.

- **Ausserschulische Zusatzangebote**

Ausserschulische Zusatzangebote sind zu ermöglichen, indem die Schülerin oder der Schüler ganz oder teilweise vom ordentlichen Unterricht dispensiert wird. Die Modalitäten hierzu sind durch die Bildungsdirektion festzulegen.

- **Regionale Angebote und kantonale Angebote**

Die Arbeitsgruppe erachtet regionale und kantonale Angebote derzeit als wenig dringlich, da die begabungsfördernden Bemühungen vor Ort beginnen sollen. Hingegen soll durch regelmässigen **Informationsaustausch der Fachpersonen**

¹² Im Auftrag der Erziehungskommission Nidwalden wird erwähnt, das Rahmenkonzept sei für die Nidwaldner Schulen anzupassen. Da die Empfehlungen von den Bildungsdirektoren genehmigt sind, werden diese als Grundlage zur Anpassung genommen.

¹³ Der **Kanton Uri** gewährt zur Förderung von Kindern mit ausserordentlichen Begabungen an der Volksschule (Begabungsförderung) eine Jahreslektion pro 100 Schülerinnen und Schüler.

In einem Merkblatt für Schulleitungen und Schulpflegen schlägt der **Kanton Luzern** den Gemeinden auf 150 –170 Lernende der Primarschule 3-4 Lektionen für „Spezielle Förderung“ vor. Auf den 1.08.2005 ist vorgesehen, dass pro Klasse 1 Stunde für Begabungsförderung zur Verfügung gestellt wird. (Vgl. Kanton Luzern, Mitteilungsblatt Nr 4/01, S. 15)

Begabungsförderung die Möglichkeit offen bleiben, dass einzelne Schülerinnen und Schüler ein Angebot in einer anderen Gemeinde besuchen können.

8.3 Beizug von Fachpersonen Begabungsförderung zur Unterstützung

Für die Unterstützung der Lehrpersonen bzw. Schulteams oder Schulen können Fachpersonen Begabungsförderung nach gezielter Weiterbildung für die Beratung und Unterstützung im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe eingesetzt werden. Es soll aber keine neue Kategorie von Lehrpersonen geschaffen werden. Die Weiterbildung sollte regional konzipiert werden. Gegebenenfalls können Fachpersonen Begabungsförderung auch für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beigezogen werden.

Die Arbeitsgruppe Nidwalden teilt diese Empfehlung und fordert die folgenden Rahmenbedingungen:

Der Kanton ist verantwortlich für die Qualifizierung von Fachpersonen Begabungsförderung (Fachpersonen zur Unterstützung vor Ort).

8.4 Die Grundsätze und Empfehlungen sind auch als Basis für die Ausarbeitung von Konzepten für die Mittelschulen zu verwenden.

Die Arbeitsgruppe verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Empfehlung der Bildungsdirektoren-Konferenz.

Die Punkte 8.1-8.3 erfordern:

8.5 Ausbildung/Weiterbildung der Lehrpersonen und weiterer Fachpersonen

Begabungsförderung muss ins Curriculum der Lehrer- und Lehrerinnenbildung aufgenommen werden. Mit Weiterbildungsangeboten in den Schulen und in kantonalen/regionalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildungsprogrammen kann die Fähigkeit zur Erkennung verbessert und ein erweitertes Instrumentarium zur Förderung der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse erarbeitet werden. Für Schulpsychologische Dienste, Schulärztinnen und -ärzte, Expertinnen und Experten sowie Behördenmitglieder sollten ebenfalls Weiterbildungsangebote zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsgruppe Nidwalden teilt diese Empfehlung und fordert die folgenden Rahmenbedingungen:

- **Lehrerweiterbildung**

Der Kanton sorgt für Kursangebote im Themenbereich Begabungsförderung. Dabei sind methodische (z.B. Verdichten des Lernstoffes) und didaktische Angebote (z.B. Erweiterte Lernformen) hinreichend zu gewichten.

- **Weiterbildung der Fachpersonen Begabungsförderung**

Der Kanton sorgt für die Weiterbildung der Fachpersonen Begabungsförderung.

- **Angebote für Schulleitungen und Schulbehörden**

Der Kanton sorgt für Angebote zur Sensibilisierung von Schulleitungen und Behörden im Bereiche der Begabungsförderung.

8.6 Fachberatung

Die Kantone sorgen für Fachberatung. Diese bietet Lehrpersonen, Schulteams und Schulen Unterstützung und Beratung zur Begabungsförderung (Hilfe zur Selbsthilfe).

Die Arbeitsgruppe Nidwalden teilt diese Empfehlung und fordert die folgenden Rahmenbedingungen:

- **Einsetzung einer Fachberatung Begabungsförderung¹⁴**

Der Kanton Nidwalden setzt eine Fachberatung Begabungsförderung ein; entweder zusammen mit den Kantonen Obwalden und Uri, mit einem dieser Kantone oder alleine im Amt für Volksschulen. Die Fachberaterin oder der Fachberater ist zuständig für:

- **Angebote für Lehrpersonen sowie für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen:** Förderung in der Stammklasse, differenzierender und individualisierender Unterricht, Beratungen zum Umgang mit unterforderten Kindern in der Stammklasse¹⁵
- **Angebote für Schulteams:** Sensibilisierung für die Thematik und Information über Möglichkeiten zur Umsetzung von Fördermöglichkeiten im Team und in der Klasse (klassen- und stufenübergreifende Angebote der Einzelschule)¹⁶
- **Angebot für Schulleitungen und Schulbehörden:** Sensibilisierung für die Thematik und Informationen über Möglichkeiten zur Umsetzung der Fördermassnahmen an der Schule
- **Koordination und gegenseitige Information unter den Gemeinden.** (Die kantonale Fachberatung und die Fachpersonen Begabungsförderung bilden während der Dauer von 3-5 Jahren eine ständige Arbeitsgruppe. Über dieses Gremium wird der regelmässige Austausch zwischen den Fachpersonen Begabungsförderung und der Fachberatung sichergestellt.)
- **Einsetzung von Fachpersonen Begabungsförderung auf der Ebene Gemeinde**

Die Schulgemeinde bezeichnet eine Fachperson Begabungsförderung, die in der Gemeinde die Bemühungen koordiniert. Die Fachperson Begabungsförderung ist insbesondere zuständig für:

- Kontakte zur kantonalen Fachberatung Begabungsförderung
- Koordination der Bemühungen innerhalb der Gemeinde

¹⁴ Es ist damit zu rechnen, dass an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ein Kompetenzzentrum für Hochbegabung entstehen wird. Die Fachberatung und die Weiterbildung werden in Zukunft voraussichtlich dort angesiedelt sein.

¹⁵ Vgl. Kanton Obwalden: Flyer Begabungsförderung 15.01.01

¹⁶ Vgl. Kanton Obwalden: Flyer Begabungsförderung 15.01.01

8.7 Strukturelle Anpassung

Die Kantone streben die Flexibilisierung des Eintritts in den Kindergarten und in die Schule, die Entwicklung einer Basisstufe im Rahmen der EDK-Empfehlungen, die Schaffung von altersdurchmischten Stufenlerngruppen in der Primarschule, an.

Die Arbeitsgruppe Nidwalden teilt diese Empfehlung und fordert:

- **Flexibilisierung des Eintritts in den Kindergarten**
- **Flexibilisierung des Eintritts in die Schule**
- **Entwicklung einer Basisstufe im Rahmen der EDK-Empfehlungen**

Das Thema *Rahmenkonzept Basisstufe Nidwalden* wird von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Pius Frey (Amt für Volksschule) bearbeitet.

- **Klassengrössen/Schülerzahlen**

Da die Leistungsstreuung in jeder Jahrgangsklasse und jeder jahrgangsübergreifenden Lerngruppe erheblich sind und differenzierende sowie individualisierende Massnahmen im Unterricht erforderlich sind und von den Lehrpersonen auch gefordert werden, sind unterschiedliche maximale Schülerinnen- und Schülerzahlen für einklassige Abteilungen oder Stufenlerngruppen nicht mehr haltbar. Die maximale Schülerzahl pro Klasse beträgt 20.

8.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, Verständnis und eine positive Einstellung bei Lehrpersonen, Eltern und Behörden gegenüber der Begabungsförderung aufzubauen. Die Kantone, Gemeinden und die Einzelschulen haben die Aufgabe, nach innen und nach aussen zu kommunizieren, welche Grundsätze und welche Massnahmen sie zur Förderung von besonderen Begabungen vorsehen.

Die Arbeitsgruppe Nidwalden teilt diese Empfehlung und postuliert die folgenden Massnahmen:

- **Informationen im Schulblatt Obwalden / Nidwalden**

Das Schulblatt Obwalden/Nidwalden 5/2000 informierte in der Rubrik zur Sache: Begabungsförderung¹⁷. Im Schulblatt 2/2001¹⁸ wurden erste Springerzahlen des Kantons Nidwalden veröffentlicht.

Künftig sollen regelmässig Mitteilungen über Projekte in den Gemeinden erscheinen.

- **Informationen in den Mitteilungsblättern der Gemeinden**

Informationen über bereits bestehende und vorhandene Möglichkeiten, gezielte Berichterstattung über spezifische Arbeiten oder Projekte an einzelnen Schulen, Elternbegleitung und -beratung initiieren.

¹⁷ S. 4 f., S. 11 ff., S. 23, S. 34 ff., S. 55

¹⁸ S.31

9 Verfahren

Der Bericht wurde aufgrund der geltenden Bildungsgesetzgebung erarbeitet. Am 1. August 2002 tritt voraussichtlich die neue Gesetzgebung in Kraft. Die Verfahrensfragen werden auf diesen Zeitpunkt hin angepasst.

Procedere

1. Ausgangslage

Die Lehrperson oder die Eltern stellen spezielle pädagogische Bedürfnisse beim Kind fest. Besondere Begabungen oder eine Hochbegabung werden vermutet oder weit überdurchschnittliche Leistungen in einem oder mehreren Bereichen werden festgestellt.

2. Massnahmen innerhalb der Klasse

- Gespräch Lehrperson, Eltern, Kind
- Möglichkeiten innerhalb der Klasse erwägen. Abmachungen treffen.
- Standortbestimmung

3. Massnahmen innerhalb der Schule

- Gespräch Lehrperson, Schulleitung
- Möglichkeiten innerhalb der Schule erwägen. Abmachungen treffen. Eltern informieren.
- Standortbestimmung

4. Massnahmen ausserhalb der Schule

Die Schule meldet die Schülerin oder den Schüler beim Schulpsychologischen Dienst an und stellt Fragen. Dieser klärt ab, beantwortet die Fragen, macht Empfehlungen oder stellt Anträge.

9.1 Verfahren beim vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten

Procedere

1. Ausgangslage

Die Eltern stellen spezielle pädagogische Bedürfnisse beim Kind fest. Besondere Begabungen oder eine Hochbegabung werden vermutet oder weit überdurchschnittliche Leistungen in einem oder mehreren Bereichen werden festgestellt.

2. Gesetzliche Grundlage

Bildungsgesetz Art. 40

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

Der Besuch des Kindergartens während mehr als einem Jahr kann durch den Schulrat bewilligt werden.

3. Gesuch um vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten an den Schulrat

Die Eltern stellen ein Gesuch um vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten an den Schulrat.

4. Entscheid Schulrat

Der Schulrat entscheidet.

9.2 Verfahren beim vorzeitigen Eintritt in die Schule

Procedere

1. Ausgangslage

Die Lehrperson des Kindergartens oder die Eltern stellen spezielle pädagogische Bedürfnisse beim Kind fest. Besondere Begabungen oder eine Hochbegabung werden vermutet oder weit überdurchschnittliche Leistungen in einem oder mehreren Bereichen werden festgestellt.

2. Gesetzliche Grundlage

Bildungsgesetz Art. 43 Abs. 2: Vorzeitige Einschulung

Der Eintritt in die Primarschule erfolgt in dem Jahr, in dem ein Kind bis zum 30. April das sechste Altersjahr vollendet hat.

Ein Kind kann vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden, wenn es das sechste Altersjahr bis zum 30. Juni vollendet und die geistige, sprachliche, soziale und körperliche Entwicklung dies angezeigt erscheinen lässt; der Schulrat entscheidet über den Antrag der Eltern gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes.

3. Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst

Die Lehrperson des Kindergartens oder die Eltern melden das Kind beim Schulpsychologischen Dienst an. Dieser klärt ab, beantwortet die Fragen, macht Empfehlungen oder stellt Anträge.

4. Entscheid Schulrat

Der Schulrat entscheidet über den Antrag der Eltern gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes.

9.3 Verfahren beim Überspringen einer Klasse

Procedere

1. Ausgangslage

Die Lehrperson oder die Erziehungsberechtigten stellen spezielle pädagogische Bedürfnisse beim Kind fest. Besondere Begabungen oder eine Hochbegabung werden vermutet oder weit überdurchschnittliche Leistungen in einem oder mehreren Bereichen werden festgestellt.

2. Gesetzliche Grundlage

Bildungsverordnung § 16 Abs. 2: Überspringen einer Klasse

In der Primarschule kann das Überspringen einer Klasse in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst von der Schulbehörde bewilligt werden.

3. Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst

Die Lehrperson oder die Eltern melden das Kind beim Schulpsychologischen Dienst an. Dieser klärt ab, beantwortet die Fragen, macht Empfehlungen oder stellt Anträge.

4. Entscheid Schulrat

Der Schulrat entscheidet.

9.4 Verfahren bei der Dispensation

Procedere

1. Ausgangslage

Die Lehrperson oder die Eltern stellen spezielle pädagogische Bedürfnisse beim Kind fest. Besondere Begabungen oder eine Hochbegabung werden vermutet oder weit überdurchschnittliche Leistungen in einem oder mehreren Bereichen werden festgestellt.

2. Gesetzliche Grundlage

Bildungsgesetz Art. 33

Die Schüler sind verpflichtet, die Schule zu besuchen, sich der allgemeinen Schulordnung zu unterziehen und alle zur Erreichung des Schulzieles ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen; im übrigen werden die Pflichten der Schüler in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

Bildungsverordnung § 17

Ohne wichtigen Grund darf kein Schüler dem Unterricht fernbleiben; als wichtiger Grund gilt: 1. Krankheit oder Unfall des Schülers; 2. Absenz aus gesundheitspolizeilichen Gründen; 3. Todesfall in der Familie; 4. ärztlich verordneter Kuraufenthalt.

(...)

Die Absenz des Schülers vom Unterricht aus andern wichtigen Gründen, beispielsweise dringende Mithilfe im elterlichen Betrieb, Hochzeitsfeiern oder Beerdigungen, ist nur bei vorangehender Bewilligung des Klassenlehrers gestattet; Urlaubsgesuche von mehr als einem Tag sind an die zuständige Schulbehörde zu richten.

3. Entscheid

Die **Lehrperson** entscheidet über die im Rahmen des differenzierenden Unterrichts möglichen Dispensationen, soweit das Lehrplanziel nicht in Frage gestellt ist und der Schüler die Schule besucht. Dies betrifft insbesondere:

- Kurzfristige Dispensationen in einem Fach (maximal 2 Wochen). Der Schüler hat sich in der Regel in der Schule aufzuhalten und mit anderweitigen Aufgaben zu beschäftigen.
- Kurzfristige Dispensationen bis zu einem Tag.

Die **Schulleitung** entscheidet über die im Rahmen des differenzierenden Unterrichts möglichen Dispensationen, soweit das Lehrplanziel nicht in Frage gestellt ist und der Schüler die Schule besucht. Dies betrifft insbesondere:

- Mittelfristige Dispensation in einem Fach (maximal 3 Monate). Der Schüler hat sich in der Regel in der Schule aufzuhalten und mit anderweitigen Aufgaben zu beschäftigen.

Über weitergehende Dispensationen wie beispielsweise die mittelfristige Dispensation zur Teilnahme an ausserschulischen Angeboten entscheidet der **Schulrat**.

10 Anträge an die Erziehungskommission

1. Der Bericht "Begabungsförderung - Umsetzung im Kanton Nidwalden" der Arbeitsgruppe wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Erziehungskommission unterstützt die im Bericht enthaltenen Empfehlungen und empfiehlt den Schulgemeinden, entsprechende Massnahmen umzusetzen. Insbesondere soll für die Fachpersonen vor Ort ein Pensum von 2-3 Lektionen auf hundert Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden (vgl. Kap. 8.2)
3. Für die Unterstützung und Beratung von Fachpersonen vor Ort, Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten soll eine kantonale Fachberatung eingesetzt werden. Das Amt für Volksschulen wird mit der entsprechenden Organisation beauftragt.
4. Der Arbeitsgruppe, insbesondere dem Vorsitzenden, wird die Arbeit verdankt. Die Arbeitsgruppe wird hiermit von ihren Aufgaben entlastet und aufgehoben.

11 Zeitplan

27.3.2002	Genehmigung des Berichtes <i>Begabungsförderung. Umsetzung im Kanton Nidwalden</i> . Auflösung der Arbeitsgruppe durch die Erziehungskommission.
1.08.2002	Einsetzung der kantonalen Fachberatung Begabungsförderung durch die Bildungsdirektion Einsetzung der Fachpersonen Begabungsförderung durch die Gemeinden

12 Kostenfolge

12.1 Kanton

12.1.1 Fachberater/-in Begabungsförderung

2002 / 03	Fr. 7000.--
2003 / 04	Fr. 7000.--
2004 / 05	Fr. 3500.--
2005 / 06	Fr. 3500.--
2006 / 07	Fr. 3500.--

12.1.2 Lehrerweiterbildung

Im Rahmen des ordentlichen Budgets.

12.1.3 Weiterbildung von Fachpersonen Begabungsförderung

Im Rahmen des ordentlichen Budgets.

12.2 Gemeinden**12.2.1 Zusätzliche Ressourcen**

Nach Herkunftsgemeinde im Schuljahr 2000/2001

Gerechnet mit 2 resp. 3 Lektionen pro 100 Schülerinnen und Schülern

1 Lektion = Fr. 80.- / pro Jahr (40 Wochen) = Fr. 3'200.-

Gemeinde	KG	Primar	ORST	Total
<i>Beckenried</i>	44	260	85	389
2 Lekt. pro Woche	CHF 70.40	CHF 416.00	CHF 136.00	CHF 622.40
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 2'816.00</i>	<i>CHF 16'640.00</i>	<i>CHF 5'440.00</i>	<i>CHF 24'896.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 105.60	CHF 624.00	CHF 204.00	CHF 933.60
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 4'224.00</i>	<i>CHF 24'960.00</i>	<i>CHF 8'160.00</i>	<i>CHF 37'344.00</i>
<i>Buochs</i>	75	435	192	702
2 Lekt. pro Woche	CHF 120.00	CHF 696.00	CHF 307.20	CHF 1'123.20
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 4'800.00</i>	<i>CHF 27'840.00</i>	<i>CHF 12'288.00</i>	<i>CHF 44'928.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 180.00	CHF 1'044.00	CHF 460.80	CHF 1'684.80
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 7'200.00</i>	<i>CHF 41'760.00</i>	<i>CHF 18'432.00</i>	<i>CHF 67'392.00</i>
<i>Dallenwil</i>	38	199	52	289
2 Lekt. pro Woche	CHF 60.80	CHF 318.40	CHF 83.20	CHF 462.40
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 2'432.00</i>	<i>CHF 12'736.00</i>	<i>CHF 3'328.00</i>	<i>CHF 18'496.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 91.20	CHF 477.60	CHF 124.80	CHF 693.60
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 3'648.00</i>	<i>CHF 19'104.00</i>	<i>CHF 4'992.00</i>	<i>CHF 27'744.00</i>
<i>Emmetten</i>	14	112	52	178
2 Lekt. pro Woche	CHF 22.40	CHF 179.20	CHF 83.20	CHF 284.80
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 896.00</i>	<i>CHF 7'168.00</i>	<i>CHF 3'328.00</i>	<i>CHF 11'392.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 33.60	CHF 268.80	CHF 124.80	CHF 427.20
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 1'344.00</i>	<i>CHF 10'752.00</i>	<i>CHF 4'992.00</i>	<i>CHF 17'088.00</i>
<i>Ennetbürgen</i>	52	325	137	514
2 Lekt. pro Woche	CHF 83.20	CHF 520.00	CHF 219.20	CHF 822.40
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 3'328.00</i>	<i>CHF 20'800.00</i>	<i>CHF 8'768.00</i>	<i>CHF 32'896.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 124.80	CHF 780.00	CHF 328.80	CHF 1'233.60
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 4'992.00</i>	<i>CHF 31'200.00</i>	<i>CHF 13'152.00</i>	<i>CHF 49'344.00</i>

Gemeinde	KG	Primar	ORST	Total
<i>Ennetmoos</i>	40	151	81	272
2 Lekt. pro Woche	CHF 64.00	CHF 241.60	CHF 129.60	CHF 435.20
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 2'560.00</i>	<i>CHF 9'664.00</i>	<i>CHF 5'184.00</i>	<i>CHF 17'408.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 96.00	CHF 362.40	CHF 194.40	CHF 652.80
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 3'840.00</i>	<i>CHF 14'496.00</i>	<i>CHF 7'776.00</i>	<i>CHF 26'112.00</i>
<i>Hergiswil</i>	65	285	95	445
2 Lekt. pro Woche	CHF 104.00	CHF 456.00	CHF 152.00	CHF 712.00
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 4'160.00</i>	<i>CHF 18'240.00</i>	<i>CHF 6'080.00</i>	<i>CHF 28'480.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 156.00	CHF 684.00	CHF 228.00	CHF 1'068.00
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 6'240.00</i>	<i>CHF 27'360.00</i>	<i>CHF 9'120.00</i>	<i>CHF 42'720.00</i>
<i>Oberdorf</i>	41	268	110	419
2 Lekt. pro Woche	CHF 65.60	CHF 428.80	CHF 176.00	CHF 670.40
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 2'624.00</i>	<i>CHF 17'152.00</i>	<i>CHF 7'040.00</i>	<i>CHF 26'816.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 98.40	CHF 643.20	CHF 264.00	CHF 1'005.60
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 3'936.00</i>	<i>CHF 25'728.00</i>	<i>CHF 10'560.00</i>	<i>CHF 40'224.00</i>
<i>Stans</i>	101	589	178	868
2 Lekt. pro Woche	CHF 161.60	CHF 942.40	CHF 284.80	CHF 1'388.80
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 6'464.00</i>	<i>CHF 37'696.00</i>	<i>CHF 11'392.00</i>	<i>CHF 55'552.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 242.40	CHF 1'413.60	CHF 427.20	CHF 2'083.20
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 9'696.00</i>	<i>CHF 56'544.00</i>	<i>CHF 17'088.00</i>	<i>CHF 83'328.00</i>
<i>Stansstad</i>	77	261	118	456
2 Lekt. pro Woche	CHF 123.20	CHF 417.60	CHF 188.80	CHF 729.60
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 4'928.00</i>	<i>CHF 16'704.00</i>	<i>CHF 7'552.00</i>	<i>CHF 29'184.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 184.80	CHF 626.40	CHF 283.20	CHF 1'094.40
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 7'392.00</i>	<i>CHF 25'056.00</i>	<i>CHF 11'328.00</i>	<i>CHF 43'776.00</i>
<i>Wolfenschiessen</i>	46	208	90	344
2 Lekt. pro Woche	CHF 73.60	CHF 332.80	CHF 144.00	CHF 550.40
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 2'944.00</i>	<i>CHF 13'312.00</i>	<i>CHF 5'760.00</i>	<i>CHF 22'016.00</i>
3 Lekt. pro Woche	CHF 110.40	CHF 499.20	CHF 216.00	CHF 825.60
<i>Kosten pro Jahr</i>	<i>CHF 4'416.00</i>	<i>CHF 19'968.00</i>	<i>CHF 8'640.00</i>	<i>CHF 33'024.00</i>

Gesamttotal				4876
2 Lekt. pro Woche	CHF 948.80	CHF 4'948.80	CHF 1'904.00	CHF 7'801.60
Kosten pro Jahr	CHF 37'952.00	CHF 197'952.00	CHF 76'160.00	CHF 312'064.00
3 Lekt. pro Woche	CHF 1'423.20	CHF 7'423.20	CHF 2'856.00	CHF 11'702.40
Kosten pro Jahr	CHF 56'928.00	CHF 296'928.00	CHF 114'240.00	CHF 468'096.00

13 Nidwalden auf dem Weg zu begabungsfördernden Schulen ...

Auf dem Weg zu begabungsfördernden, binnendifferenzierenden Schulen sind in den Gemeinden des Kantons Nidwalden - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - verschiedene Elemente auszumachen: Mit gezielten Schilw-Veranstaltungen¹⁹ werden **differenzierende und individualisierende Unterrichtsformen** eingeführt und es werden Modelle für die **integrative** Schulungsform eingeführt, überarbeitet und weiter entwickelt.

Es werden **Lernmaterialien** gesucht und bereit gestellt, die sich für die **Selbsttätigkeit der Schülerinnen und Schüler** im individualisierenden Unterricht besonders eignen. **Bauliche Massnahmen** werden erwogen, damit die Idee des differenzierenden Unterrichts auch räumlich umgesetzt werden kann.

Einzelne Gemeinden haben den **zweijährigen Kindergarten** bereits eingeführt. Die **Zusammenarbeit Kindergarten-Unterstufe** wird intensiviert. Kulturtechnisch interessierte Kinder werden in ihren Neigungen und Fähigkeiten unterstützt (Lesen und Schreiben). Zudem finden gemeinsame Projekte statt. **Die Zusammenarbeit innerhalb der Stufenteams** wird gefördert und intensiviert. Die **Kontinuität der Förderung über die Stufen hinweg** wird geprüft.

Es werden Überlegungen zur geeigneten Zusammenstellung von Lerngruppen gemacht und **Stufenlerngruppen**²⁰ installiert. Verschiedene Gemeinden ermöglichen während einer begrenzten Unterrichtszeit **Wahlpflichtunterricht**. Zudem werden **Wahlfächer** angeboten.

13.1 Förderliche Bedingungen für Begabungsförderung ...

... in der Klasse

Individualisierung, erweiterte Lehr- und Lernformen (Lernvoraussetzungen der Lernenden beachten und allenfalls prüfen)

Differenzierung im Unterricht (Lerngruppen, Niveaugruppen)

Förderung von eigenständigem Lernen (Planarbeit)

Kooperatives Lernen (Tutorate, Lernbegleitungen und Referate von Kindern)

Interaktives Lernen (Computerunterstützter Unterricht)

Freie Arbeit / offener Unterricht / Freiraum im Unterricht (kein sinnloses Üben, Ersetzungsaufgaben statt Zusatzaufgaben)

Beschleunigtes Durcharbeiten von Lernstoff

... im Schulhaus

Zusammenarbeit der Lehrpersonen (Stofftransparenz, Austausch von Unterrichtsmaterialien, Stundenplanabsprache)

Bildung von Projektgemeinschaften

Altersgemischte Gruppenangebote

Klassenübergreifende Projektstage

¹⁹ Schulhausinterne Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

²⁰ Eine Stufenlerngruppe besteht in der Regel aus zwei Klassen (1./2.; 3./4.; 5./6).

13.2 Massnahmen der Anreicherung (Enrichement)

... In der Klasse

Angereicherter Unterricht (nicht mehr, sondern anderer Stoff)

Schülerinnen und Schüler stellen sich selber Probleme, erfinden Aufgaben

Teilweise Unterrichtsbefreiung in einzelnen Fachbereichen mit Schwerpunktsetzung in einem anderen Fachbereich oder Interessengebiet

Möglichkeit für eigene Projekte (Einbezug der Hobbies) mit Zielvereinbarung und Lernvertrag (Interessenfragebogen²¹)

Wettbewerbe veranstalten

Ressourcenecke (Erweiterte Lesecke)

... im Schulhaus

Gastlektionen in höheren Klassen

Teilunterricht an höheren Klassen

Klassenübergreifender Unterricht in bestimmten Fächern in Niveaugruppen

Projekte

13.3 Massnahmen der Beschleunigung („Compacting“ und Akzeleration)

Compacting: Der zu behandelnde Stoff soll schneller vermittelt werden. Das Kind braucht je nach Fähigkeiten nur 30 – 50 Prozent des normalen Übungspensums. Also sind Hausaufgaben und Übungen weniger angesagt. Das heisst konkret, dass Schülerinnen und Schüler Aufgaben auslassen sollten, wenn sie den Stoff schon beherrschen.

Frühzeitiger Eintritt in den Kindergarten

Frühzeitige Einschulung

Durcharbeiten von zwei Jahres-Lehrplänen in einem Jahr

Überspringen einer Klasse

Vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule

13.4 Massnahmen der Gruppierung (Grouping)

... in der Schulgemeinde

Fördertage, Förderhalbtage für besonders schnelle Lernerinnen und Lerner

... in der Freizeit

Familiäre Aktivitäten

Kursangebote

²¹ Huser, J. 1999, Beilage.

14 Literatur

Gardner, H.: Abschied vom IQ. Die Rahmentheorie der vielfachen Intelligenzen. Stuttgart 1998 (2): Klett-Cotta.

Huser, J.: Lichtblick für helle Köpfe. Zürich 1999: Lehrmittelverlag.

Renzulli, J. / Reis, S.: Das Schulische Enrichement Modell SEM. Begabungsförderung ohne Elitebildung. Aarau 2001 a: Sauerländer.

Renzulli, J. / Reis, S.: Begleitband zum Schulischen Enrichement Modell SEM. Trainingsaktivitäten - Vorlagen - Unterrichtsmaterialien. Aarau 2001 b: Sauerländer.

Trendbericht 2: Begabungsförderung in der Volksschule - Umgang mit Heterogenität. Aarau 1999: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF).

Mönks F.J./Ypenburg, I.H.: Unser Kind ist hochbegabt. Basel 1998 (2): Ernst Reinhardt.

15 Adressen

www.begabungsfoerderung.ch: Kantone und Fachleute veröffentlichen auf dieser Homepage Erfahrungen und Unterlagen zur Begabungsförderung.

www.volksschulbildung.ch: Hier findet sich u.a. eine kommentierte Materialienliste des Kantons Luzern.